

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 5

Greifswald, den 30. Mai 1975

1975

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	45	C. Personalmeldungen	50
Nr.1) Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union	45	D. Freie Stellen	51
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	46	E. Weitere Hinweise	51
Nr.2) Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen vom 11. 4. 1973	46	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	51
		Nr.3) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1975	51
		Nr.4) Werkstattbericht IV über das Lehrgespräch – Rechtfertigung, Glaube und Bewußtsein –	51

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin der Evangelischen Kirche der Union

Nachdem die Kirchenleitung am 21. 2. 1975 der Verordnung des Bereichsrates der EKV vom 3. 7. 1974 zur Änderung der VO über das Amt der Pastorin in der EKV vom 3. 7. 1962 – Abl. Grwld. Nr. 2/1963 – zugestimmt und der Rat der EKV – Bereich DDR – die Änderungsverordnung mit Wirkung vom 1. 4. 1975 für unser Kirchengebiet in Kraft gesetzt hat, wird nachstehend die o. g. Änderungsordnung veröffentlicht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKV vom 3. 7. 1962 (ABL. EKD S. 115) vom 3. 7. 1974

§ 1

§ 8 der Pastorinnenverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Eine verheiratete Pastorin, die an der vollen Ausübung ihres pfarramtlichen Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, kann auf ihren Antrag vom Konsistorium (Landeskirchenrat)

- a) zeitweise von einem Teil ihrer Dienstpflicht bei entsprechender Kürzung der Dienstbezüge freigestellt werden,
- b) bis zu einem Jahr ohne Besoldung beurlaubt werden,
- c) ohne Wartegeld bis zu 6 Jahren in den Wartestand versetzt werden;
die §§ 57 Absatz 2 und 6 des Pfarrerdienstgesetzes finden keine Anwendung,
- d) unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgung von der Pflicht zur Dienstleistung entbunden werden,
- e) unter Gewährung einer Abfindung aus dem Dienst entlassen werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 a) und b) kann nur stattgegeben werden, wenn die Situation in der Gemeinde es erlaubt. Der Gemeindegemeinderat und der Kreiskirchenrat sind vor der Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenrates) zu hören.

(3) Ein Antrag nach Absatz d) ist nur zulässig, wenn ein Besoldungsdienstalter von mindestens 10 Jahren vorliegt. Bei Genehmigung des Antrages scheidet die Pastorin aus ihrer bisherigen Stelle aus. Sie verliert den Anspruch auf Besoldung. Das Recht und die Pflichten zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen. Mit ihrer Zustimmung können ihr aber vorübergehend bestimmte Aufgaben des Dienstes der Pastorin übertragen werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 e) können der entlassenen Pastorin die in der Ordination begründeten Rechte auf begründeten Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden.

(5) Eine der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann auch das Konsistorium (der Landeskirchenrat) von Amts wegen treffen. Es (er) hört in diesem Fall vor seiner Entscheidung die Pastorin, den Gemeindegemeinderat, den Kreiskirchenrat, den Generalsuperintendenten (Propst) und den Bischof. Das Konsistorium (der Landeskirchenrat) stellt die Beendigung des Dienstverhältnisses der Pastorin fest, wenn bei Beendigung des Wartestandes, in den die Pastorin aus familiären Gründen versetzt worden ist, kein neuer pfarramtlicher Dienst vereinbart worden ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenrates) nach Absatz 1 a) und b) sowie nach Absatz 5 ist die Beschwerde der Beteiligten bei der Kirchenleitung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 2

§ 9 der Pastorinnenverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Besoldung der Pastorinnen entspricht der Besoldung der Pfarrer.

(2) In der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Pastorinnen ist auch zu regeln, welche Abfindung und welche Versorgung im Fall des § 3 Absatz 1 gewährt werden und welche Hinterbliebenenbezüge zu zahlen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. 7. 1974 in Kraft.

Berlin, den 3. 7. 1974

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich DDR
Gienke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 228)

Auf Grund der §§ 6, 42 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Energiewirtschaftliche Berechtigung

§ 1

(1) Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich für

1. Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen;
2. Wartung und Instandhaltung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen, soweit nicht Abs. 2 zutrifft;
3. Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anschluß von Energieerzeugungsanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze auszuführen sind.

(2) Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist nicht erforderlich für

1. Arbeiten an Elektroenergieanwendungsanlagen und deren Anschlußleitungen, die Fachleute der Spezialbetriebe oder – zwecks Eingrenzung und Beseitigung von Funkstörungen – des Funkstörungsdienstes der Deutschen Post ausführen, ausgenommen Neuverlegung oder Änderung der Hauptleitung;
2. Arbeiten an Elektroenergieerzeugungsanlagen für drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen (Netzersatzanlagen) der Deutschen Post, soweit die Arbeiten von den für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen verantwortlichen Fachleuten ausgeführt werden;
3. Anbringen von Wohnraumleuchten, Auswechseln der elektrotechnischen Betriebsmittel und sonstigen Materialien gemäß Anlage, ausgenommen Arbeiten an Schutzkontakteinrichtungen einschließlich der dazugehörigen Anschlußleitungen;
4. Reinigen von Brennern an Gasherden und Gaskochern;
5. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Schutzkontakteinrichtungen, soweit der Ausführende min-

destens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet; das gilt nicht für Arbeiten an Anlagen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Prüfung durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (prüfpflichtige Starkstromanlagen).

(3) Wer Arbeiten an Energieanlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, ausführt, ist für deren Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich.

(4) Die energiewirtschaftliche Berechtigung entbindet den Ausführenden nicht, bei der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik die in anderen Rechtsvorschriften für solche Arbeiten geforderte Zulassung einzuholen.

§ 2

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie Bürger können auf Antrag eine energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, erhalten. Sie werden im Umfang, in der Begrenzung und für die Zeit der Berechtigung berechnete Hersteller.

(2) Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen gerichtet ist (Installationsbetriebe), können die Berechtigung erhalten zu Arbeiten an

- a) Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen ≤ 1000 V;
- b) Gasanlagen (ohne Regleranlagen) für Drücke ≤ 500 mm WS;
- c) Wärmeversorgungsanlagen.

Arbeiten an prüfpflichtigen Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen ≤ 1000 V, an Elektroenergieanlagen mit Nennspannungen > 1 kV und an Gasanlagen (ohne Regleranlagen) für Drücke > 500 mm WS sowie an Gasregleranlagen dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine zusätzliche Berechtigung erteilt wurde.

(3) Sonstigen Betrieben können die Berechtigungen gemäß Abs. 2 erteilt werden, jedoch grundsätzlich nur mit der Begrenzung, daß die Arbeiten ausschließlich an ihren Anlagen ausgeführt werden.

(4) Sonstigen Betrieben können die Berechtigungen gemäß Abs. 2 ausnahmsweise auch hinsichtlich solcher Arbeiten, die an Energieanlagen von Dritten ausgeführt werden, erteilt werden. Die Berechtigung wird auf jeweils längstens 2 Jahre erteilt.

(5) Einem Bürger, der mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet, kann die Berechtigung gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b erteilt werden.

§ 3

(1) Die energiewirtschaftliche Berechtigung ist vom Leiter des Betriebes bzw. vom Bürger beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der personellen und technischen Voraussetzungen beizufügen und, so-

weit sie nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind, die Nachweise über die Zulassung durch die Technische Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik und über die Gewerbe genehmigung.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb erteilt die Berechtigung entsprechend den personellen, technischen und sonstigen Voraussetzungen beim Antragsteller.

(3) Über die erteilte Berechtigung wird ein Ausweis ausgestellt. Darin werden insbesondere angegeben

- Name und Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers,
- Art und Umfang der Berechtigung (zulässige Arbeiten),
- Begrenzung der Berechtigung,
- Geltungsdauer der Berechtigung.

(4) Die Berechtigung ist nicht an das Versorgungsgebiet des Energieversorgungsbetriebes gebunden, der sie erteilt hat. Werden Arbeiten außerhalb des Versorgungsgebietes ausgeführt, hat der berechtigte Hersteller den Aussteller und das Datum des Berechtigungsausweises und der Energiebezugsanmeldung anzugeben.

Personelle Voraussetzungen

§ 4

(1) Von Installationsbetrieben müssen die zulässigen Arbeiten unter persönlicher Anleitung verantwortlicher Fachleute ausgeführt werden. Jeder Installationsbetrieb muß, wenn der Leiter oder Inhaber nicht selbst verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 ist, mindestens einen solchen verantwortlichen Fachmann beschäftigen.

(2) Sonstige Betriebe müssen die zulässigen Arbeiten mindestens durch besonders geprüfte Facharbeiter ausführen lassen. Werden dafür mehr als 3 Facharbeiter beschäftigt, muß mindestens ein verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 eingesetzt werden.

(3) Sonstige Betriebe dürfen zugelassene Arbeiten an Energieanlagen Dritter nur übernehmen, wenn sie von einem verantwortlichen Fachmann im Sinne des § 5 oder unter dessen persönlicher Anleitung ausgeführt werden.

(4) Kann ein verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 5 die Arbeiten wegen des Umfangs oder der Entfernung der Arbeitsorte untereinander nicht persönlich anleiten, ist der Betrieb verpflichtet, die erforderliche Anzahl solcher verantwortlicher Fachleute einzusetzen und deren Aufgaben genau abzugrenzen.

(5) Die unmittelbare Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten trägt der verantwortliche Fachmann.

§ 5

(1) Verantwortlicher Fachmann kann sein, wer nachweisbar die Prüfung als Meister, Techniker oder Ingenieur mit einem Berufsbild der Fachrichtung

- elektrotechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik (für Arbeiten an Elektroenergieanlagen),
- Gasverteilung und -anwendung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach (für Arbeiten an Gasanlagen),

- wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau (für Arbeiten an Wärmeanlagen)

erfolgreich abgelegt hat sowie in der Installationstechnik mindestens ein Jahr praktisch tätig war oder Facharbeiter des entsprechenden Berufes ist.

(2) Verantwortlicher Fachmann für Gasanlagen kann auch sein, wer nachweisbar mit Erfolg die Prüfung als Klempner- und Installationsmeister abgelegt und einen entsprechenden Lehrgang im Gasfach besucht hat.

(3) Bei Funksendestellen der Deutschen Post, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zu Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 erteilt ist, gilt der eingesetzte Funkingenieur (Betriebsleiter, Schichtleiter) als verantwortlicher Fachmann.

§ 6

(1) Facharbeiter als verantwortliche Fachleute in Betrieben dürfen Arbeiten an Energieanlagen im Rahmen der erteilten Berechtigung nur ausführen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Facharbeiter in einer der im § 5 Abs. 1 genannten Fachrichtungen;
- mindestens 3 Jahre Berufspraxis;
- Nachweis der Befähigung in technischer, arbeitsschutz- und brandschutztechnischer Hinsicht vor einer Prüfungskommission des Energieversorgungsbetriebes.

(2) Betriebe, die Arbeiten an Wärmeanlagen ausführen, müssen die wärmetechnischen Berechnungen von einem Ingenieur für wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder entsprechender Fachrichtung im Maschinenbau anfertigen lassen.

§ 7

Technische Voraussetzungen

(1) Der berechtigte Hersteller, ausgenommen der Bürger, muß mindestens über Meß- und Prüfeinrichtungen, mit denen die Einhaltung der technischen Vorschriften bei Arbeiten an den Energieanlagen ausreichend kontrolliert werden kann, verfügen. Das sind für

- Elektroenergieanlagen Isolationsmesser, Spannungsmesser, Strommesser, Drehfeldrichtungsanzeiger, Geräte zum Prüfen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen;
- Gasanlagen Druckpumpen 4 at Betriebsdruck mit Monometer, Wassersäulenmanometer bis 500 mm WS;
- Wärmeversorgungsanlagen Prüfmanometer und -thermometer sowie Druckpumpe bis 40 at.

(2) Für Arbeiten an Gasanlagen mit Betriebsdrücken > 500 mm WS müssen die zur Durchführung der Druckproben gemäß den staatlichen Standards erforderlichen Meßeinrichtungen, bei Arbeiten an Hochspannung-leuchtröhrenanlagen muß zur Prüfung der Isolation ein entsprechendes Prüfgerät zur Verfügung stehen.

(3) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der berechtigte Hersteller jeweils gesondert die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen. Für einen Mon-

tagebetrieb genügt der Nachweis, daß die einzelnen Montagestellen die Spezialeinrichtungen des Stammbetriebes mitbenutzen können.

§ 8

Sonstige Voraussetzungen

(1) Beim berechtigten Hersteller, ausgenommen dem Bürger, müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Das sind außer dieser Anordnung, der Energieverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen insbesondere die Rechtsvorschriften auf den Gebieten

- Arbeits- und Brandschutz,
- Anschlußwesen in der Energieversorgung,
- Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme,
- volkswirtschaftlich optimaler Einsatz der Energieträger,
- rationelle Energieanwendung und -umwandlung sowie die staatlichen Standards für Errichtung, Wartung und Instandhaltung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen.

(2) Für weit auseinanderliegende Betriebsteile muß der berechnete Hersteller jeweils gesondert die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

Sonderregelungen

§ 9

Der Bürger als berechtigter Hersteller muß bei der Erteilung der Berechtigung nachweisen, daß er

- die im § 7 Abs. 1 genannten Spezialeinrichtungen besitzt oder erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb mitbenutzen kann,
- die im § 8 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften kennt und daß er die Möglichkeit hat, sie erforderlichenfalls stets bei einem Betrieb einzusehen.

§ 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann die Berechtigung unter Auflagen erteilen, die zusätzliche personelle oder technische Anforderungen an den berechtigten Hersteller bestimmen. Auflagen sind zu begründen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der Berechtigung

- a) von den Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 Abweichungen zulassen, jedoch nicht für Installationsbetriebe;
- b) die im § 2 Abs. 2 aufgeführten Arbeitskategorien einschränken.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 sind in den Berechtigungsausweis einzutragen.

§ 11

Der berechnete Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich alle wesentlichen Änderungen der Berechtigungsvoraussetzungen schriftlich mitzuteilen.

Ungültigkeit und Erlöschen der Berechtigung

§ 12

(1) Ungültige Berechtigungsausweise sind dem Energieversorgungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(2) Ein Berechtigungsausweis wird ungültig bei

- a) Tod des Inhabers bzw. Einstellung der Tätigkeit des Betriebes, dem er erteilt wurde;
- b) zeitweiligem oder dauerndem Entzug der Berechtigung;
- c) sonstigem Erlöschen der Berechtigung.

§ 13

(1) Beim Tod oder sonstigen Ausscheiden des alleinigen verantwortlichen Fachmannes gemäß § 5 aus dem Installationsbetrieb erlischt die Berechtigung innerhalb eines Jahres. Das gilt jedoch nicht, wenn innerhalb der Frist ein anderer verantwortlicher Fachmann eingestellt wird oder, unter Beibehaltung seiner Selbständigkeit, auf Grund eines Vertrages die volle Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten an Energieanlagen übernimmt (Betreuungsverhältnis).

(2) Wird ein Betreuungsverhältnis begründet, ist dem Energieversorgungsbetrieb unaufgefordert und unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages zu übergeben.

(3) Ist für sonstige Betriebe der Einsatz eines verantwortlichen Fachmannes gemäß § 5 vorgeschrieben und scheidet dieser aus, dürfen bis zum Einsatz eines anderen verantwortlichen Fachmannes die im Berechtigungsausweis genannten Arbeiten nicht ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Facharbeitern gemäß § 6 Abs. 1.

§ 14

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Einhaltung dieser Anordnung durch die berechtigten Hersteller zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle fertiggestellter eigener Anlagen, ausgenommen prüfpflichtiger Starkstromanlagen, kann der Energieversorgungsbetrieb Betrieben als berechtigten Herstellern durch Vereinbarung übertragen, wenn dafür die personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Kontrolle fertiggestellter Anlagen durch den Energieversorgungsbetrieb befreit den berechtigten Hersteller nicht von der Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten.

§ 15

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm gemäß dieser Anordnung obliegenden Pflichten, kann er verwahrt werden; werden die Pflichten in grober Weise verletzt, kann die Berechtigung zeitweilig oder ganz entzogen werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Entzug ist der berechnete Hersteller zu hören.

(3) Die Entscheidung über den Entzug ist von dem für den Sitz bzw. Wohnsitz des berechtigten Herstellers zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu treffen, schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 16

(1) Die Berechtigung kann entzogen werden, wenn der berechnete Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er

- a) deswegen rechtskräftig wegen strafbarer Handlung verurteilt wurde;

- b) wiederholt gegen die im § 8 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften verstößt;
- c) wiederholt Mängel an den von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom Energieversorgungsbetrieb gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- d) mit seiner Berechtigung Arbeiten deckt, die von Nichtberechtigten ausgeführt worden sind.
- (2) Der zeitweilige Entzug kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden.
- (3) Der dauernde Entzug darf gegenüber Betrieben nur dann ausgesprochen werden, wenn die Berechtigung bereits zweimal zeitweilig entzogen worden war.
- (4) Der Entzug kann auf einzelne Arbeiten an Energieanlagen oder auf einen verantwortlichen Fachmann beschränkt werden.
- (5) Dem Entzug soll, wenn nicht ein Fall des Abs. 1 Buchst. a vorliegt, gegenüber Betrieben eine Verwarnung vorausgehen.

§ 17

- (1) Gegen den Entzug der Berechtigung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde zulässig. Sie ist beim Direktor des zuständigen Energieversorgungsbetriebes einzulegen und muß begründet sein.
- (2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Berechtigung wird wegen einer besonders groben Pflichtverletzung entzogen. Die Beschwerdewirkung ist in der Entscheidung ausdrücklich zu nennen.

§ 18

- (1) Der Direktor des Energieversorgungsbetriebes hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Beschwerde in vollem Umfange stattzugeben oder sie mit seiner Stellungnahme an die VVB Energieversorgung weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.
- (2) Der Generaldirektor der VVB Energieversorgung hat über die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang vom Energieversorgungsbetrieb zu entscheiden.
- (3) Können die Fristen nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.
- (4) Beschwerdeentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer innerhalb der Entscheidungsfrist zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 19

Kosten

- (1) Die Erteilung und Änderung einer Berechtigung sowie die gemäß § 6 Abs. 1 abzulegende Prüfung sind kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Kosten wird durch Preiskarteiblatt des Preiskoordinierungsorgans festgesetzt.

§ 20

Delegation

- (1) Im Bereich der Ministerien mit eigener technischer Überwachung werden Berechtigungen an die zum Be-

reich gehörenden sonstigen Betriebe von den dafür bestimmten Stellen erteilt.

(2) Die von den Ministerien bestimmten Stellen haben die in dieser Anordnung den Energieversorgungsbetrieben bzw. der VVB Energieversorgung übertragenen Rechte, Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen, ausgenommen die Festsetzung von Ordnungsstrafen.

(3) Die §§ 1 bis 8 und 10 bis 18 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

Installationsmaterialien

(1) Der berechtigte Hersteller darf nur solche Installationsmaterialien beziehen und verwenden, die den Bedingungen seiner Berechtigung entsprechen.

(2) Leiter und Inhaber von Einzelhandelsgeschäften und Installationsbetrieben sind dafür verantwortlich, daß

- Installationsmaterialien, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, nur gegen Vorlage des Berechtigungsausweises (§ 3 Abs. 3),
- elektrotechnische Haushaltgeräte mit Anschlußwerten > 1 kW, die keinen ortsveränderlichen Anschluß haben, nur bei Vorlage einer Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes

verkauft werden. An Bürger, die keinen Berechtigungsausweis vorlegen, dürfen Schutzkontaktmaterialien verkauft werden, wenn im Personalausweis ein Beruf eingetragen ist, der die fachgerechte Verwendung der Materialien gewährleistet.

(3) Der Abs. 2 gilt entsprechend für Großhandelsorgane und Produktionsbetriebe, soweit sie Direktlieferungen durchführen.

§ 22

Ordnungsstrafen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) Arbeiten an Energieanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein;
- b) Arbeiten an Energieanlagen durch seinen Betrieb ausführen läßt, ohne deren Anleitung durch einen verantwortlichen Fachmann gemäß § 5 zu gewährleisten, obwohl das vorgeschrieben ist;
- c) seine Mitteilungspflicht gemäß § 11 verletzt;
- d) die ihm auf Grund des § 21 obliegenden Verpflichtungen wiederholt verletzt.

(2) Ist eine der im Abs. 1 genannten Handlungen aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes, in dessen Versorgungsgebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt

das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 23

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Anordnung ist

1. Wartung die in bestimmten Zeitabständen erforderliche Arbeit zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Energieanlage;
2. Instandhaltung jede zur Wiederherstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Energieanlage erforderliche Arbeit und die Revision einer Energieanlage.

(2) Im übrigen sind die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505) anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 24

Berechtigungen, die auf Grund der

- Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II Nr. 17 S. 89).
- Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II Nr. 14 S. 97)

erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit und unterliegen nunmehr den Vorschriften dieser Anordnung.

§ 25

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausüben von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II Nr. 14 S. 897) außer Kraft.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der frei verkäuflichen Installationsmaterialien und Ersatzteile

1. Nachstehende Materialien für Starkstromanlagen (Gleich- und Wechselspannung), soweit sie für ortsfeste Installationen in trockenen Räumen oder für den Anschluß ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel mit Nennspannung ≤ 220 V und Nennstrom ≤ 16 A (Schmelzeinsätze ≤ 63 A) verwendet werden, sind frei verkäuflich:

1.1. Leuchtzubehör

Glühlampen, Leuchtstofflampen, Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen, Lampenfassungen in Keramik- und Formstoffausführung

1.2. Sicherungsmaterial

Schmelzeinsätze E 27 ≤ 25 A, flink und träge
 Schmelzeinsätze E 16 ≤ 10 A, flink und träge
 Schmelzeinsätze E 33 ≤ 63 A, flink und träge
 Schraubkappen K I, K II, K III
 Leitungsschutzschalter zum Einschrauben ≤ 16 A

1.3. Klemmenmaterial

Leuchtenklemmen
 Klemmleisten 2,5 mm²

1.4. Aufbau- und Einbaumaterialien für feste Verlegung Aus-, Serien- und Wechselschalter für Gleich- und Wechselspannung ≤ 10 A

Schalterkombination mit Steckdose ohne Schutzkontakt
 Steckdosen: einfach und mehrfach ohne Schutzkontakt
 Fußbodensteckdose: normal, ohne Schutzkontakt
 Schalterdosen
 Drucktaster

1.5. Verbindungsmaterial für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel

Netzstecker und Kupplungen ohne Schutzkontakt
 Gerätesteckdose und Überflutungstülle (Gerätestecker), auch abschaltbar, ohne Schutzkontakt
 Einbau-Schalter ≤ 6 A
 Schnur-Dreh- und Zwischenschalter ≤ 6 A

1.6. Starkstromleitungen für den Anschluß ortsveränderlicher Betriebsmittel ein- und zweiadrig Gumm- und Plastschlauchleitungen, ungeschirmt, in den Nennquerschnitten 0,5 ... 1,5 mm² nach TGL 21 805

Anschlußleitungen mit fest angeformten Steckern nach TGL 200-3850

ein- und zweiadrig Leuchtenleitungen in den Nennquerschnitten 0,5 ... 0,75 mm² nach TGL 21 804

1.7. Komplette elektrotechnische Verbindungsmittel

alles industriell komplett hergestellte elektrotechnische Verbindungsmaterial (z. B. komplette Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen mit und ohne Schutzleiter sowie auch mit Dreifachsteckdose)

2. Nachstehende Materialien für Gasanlagen sind frei verkäuflich:

2.1. Installationsmaterial

Gasschlauch mit Muffen (TGL 16 370), nur zum Anschluß von Haushaltskochern und Backhauben
 Hahnschlüssel

2.2. Ersatzteile

Kocherbrenner einschließlich Brennerdeckel und Zwischenringe
 Griffe aller Art mit Befestigung
 Zubehör und alle äußeren bzw. nicht gasführenden Bauteile für Haushaltgasgeräte und -feuerstätten

C. Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Oberkonsistorialrat Pfarrer **Dietrich Labs**, Groß-Kiesow, als Pfarrer und Oberkonsistorialrat ab 1. März 1975.

Oberkonsistorialrat **Walter Kusch**, Greifswald, ab 1. Mai 1975.

Propst **Hans Schulz**, Ziethen, Kirchenkreis Wolgast, als Pfarrer und Propst der Propstei Pasewalk ab 1. Mai 1975.

Ernannt:

Konsistorialrat **Dr. Siegfried Plath** zum Oberkonsistorialrat ab 1. Mai 1975.

Superintendent **Eckhard Gumelt**, Altentreptow, zum Konsistorialrat und theologischen Mitglied des Evangelischen Konsistoriums Greifswald vom 1. Mai 1975 ab.

Beauftragt:

Oberkonsistorialrat **Dietrich Labs**, Greifswald, mit der Wahrnehmung des Dienstes eines theologischen Mitgliedes des Evangelischen Konsistoriums ab 1. März 1975.

D. Freie Stellen

Die **Pfarrstelle St. Nikolai III** (Neubaugebiet Knieper Nord) in Stralsund wird zum 1. September frei und ist sofort wieder zu besetzen. Modernes Gemeindehaus (Bonhoefferhaus) mit Pfarrwohnung vorhanden. Mitarbeit der Pfarrfrau im katechetischen und kirchenmusikalischen Dienst ist erwünscht.

Eine Kinderdiakonin arbeitet auch im Gemeindedienst mit. Alle Schularten am Ort. Bewerbungen sind über das Evangelische Konsistorium Greifswald zu richten an den Gemeindegemeinderat St. Nikolai Stralsund.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr.3) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1975 für den Schriftendienst

Alle Gemeinden unserer evangelischen Landeskirchen in der DDR werden Jahr für Jahr vom Gustav-Adolf-Werk gebeten, sich an einer besonderen Aufgabe zu beteiligen, die als „Allgemeines Liebeswerk“ dazu dient, kirchliches Leben zu erhalten und zu fördern.

In diesem Jahre ist das Allgemeine Liebeswerk wieder für den so notwendigen Diaspora-Schriftendienst bestimmt, den das Gustav-Adolf-Werk seit vielen Jahren tut und an den ständig neue Anforderungen gestellt werden. Der Versand von christlichem Schriftentum an Brüder und Schwestern in der Zerstreuung hat in der letzten Zeit einen großen Umfang angenommen, obwohl der Versand nur stattfindet, wenn konkrete Wünsche vorliegen. Es werden jährlich über 100 000,- M benötigt, um alle Wünsche, die das Gustav-Adolf-Werk erreichen, erfüllen zu können.

Vor allem werden Bibeln, Gesangbücher, christliche Kalender, Losungsbüchlein und Andachtsbücher erbeten, aber auch theologische Literatur sowie Noten für Kirchenmusiker und Kirchenchöre. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß gelesenes christliches Schrifttum nicht mehr durch das Gustav-Adolf-Werk weitergeleitet werden kann, besonders dann nicht, wenn es sich um alte Bibeln, alte Gesangbücher und Andachtsbücher, sowie um alte Jahrgänge von Kalendern und Losungen handelt.

Einer der vielen Briefe, die täglich bei dem Gustav-Adolf-Werk ankommen, und der von einem Christen geschrieben wurde, der in der Ferne von uns in der Diaspora, in der Zerstreuung lebt, beginnt mit den Worten: „Mit großer Freude und dankbarem Herzen komme ich zu Ihnen. Danke Ihnen erstens für Ihren lieben Brief ... dann für den Hauskalender und auch

für das so wichtige und kostbare Losungsbüchlein. Alles ist hier bei mir auf dem Tische. ... Sehr wichtig wurde mir in den letzten Tagen das Wort in Psalm 25 Vers 5: „Denn du bist der Gott, der mir hilft; täglich harre ich dein.“ Laßt dieses Wort auch Euch zum Troste dienen. ...“

Alle, die aus der Ferne ihre Bitten an das Gustav-Adolf-Werk richten, sollen auch in Zukunft die gleiche Freude erfahren. Deshalb bitten wir, alle Gemeinden der evangelischen Landeskirchen und alle Gemeindeglieder ganz herzlich darum, sich mit einer Gabe an dem Allgemeinen Liebeswerk 1975 zu beteiligen. Möge diese Beteiligung unter jenem Apostelwort geschehen, das seit über 140 Jahren über aller Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes steht: „Darum, so lange wir noch Zeit haben, lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ (Galater 6, 10).

Es ist zweckmäßig, die Opfertgaben mit Zweckhinweis über das zuständige Kreiskirchliche Rentamt an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes (Sp. Grimmen, 1032 - 35 - 990) zu überweisen.

Nr.4) Werkstattbericht IV über das Lehrgespräch

— Rechtfertigung, Glaube und Bewußtsein —

In Fortsetzung der Werkstattberichte I, II und III (Amtsblatt Heft 7/8 1971 Nr. 6, Heft 2/1972 Nr. 6 und Heft 2/3 1974 Nr. 14) wird nachstehend der IV. Werkstattbericht, den die Theologische Lehrgesprächskommission erarbeitete hat, bekannt gegeben und zu eingehendem Studium in unserer Landeskirche empfohlen.

Gienke

Bischof

Rechtfertigung, Glaube und Bewußtsein

Werkstattbericht IV

Der hiermit vorgelegte Werkstattbericht IV befaßt sich mit der Frage, wie in der heutigen Situation vom Glauben zu reden ist. Auch bei diesem Thema ist von der Rechtfertigung her gedacht, also von der Grundfrage her, die die Generalsynode der VELK in Eisenach 1969 für das Lehrgespräch formuliert und die der Rat der EKU sich zu eigen gemacht hat: „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“

Der Werkstattbericht I hat diese Frage von hermeneutischen und ekklesiologischen Gesichtspunkten her grundsätzlich aufgenommen. Werkstattbericht II hat die Eisenacher Unterfrage: „Wie reden wir recht von Gott?“ verhandelt, Werkstattbericht III die ebenfalls in Eisenach gestellte Frage: „Wie verstehen wir Gottes Handeln in der Welt?“ Die Frage nach dem **Glauben** im Problemhorizont unserer Zeit liegt, wie man sieht, in der Fluchtlinie der bisher angesprochenen Thematik.

Es ist der Kommission auch in diesem Werkstattbericht um den Versuch einer neuen, unkonventionellen Sprache gegangen. Freilich wechseln dabei Partien von einer exemplarischen, schon auf Verkündigung hinzielenden Sprachgestalt mit solchen argumentierenden Charakters, die mehr die wissenschaftliche Sprache sprechen.

Auch diesmal erbittet die Kommission Äußerungen zum angesprochenen Thema, damit die weitere Arbeit auf möglichst breiter Basis geschehen kann.

1. Glaube und Rechtfertigung

1.1. Glaube

„Glaube“ ist eine Art zu leben. Deswegen ist „Glaube“ nicht bloß ein Bewußtseinsvorgang, durch den man Erkenntnisse gewinnt, die auf andere Weise nicht zu erhalten sind. „Glaube“ ist auch nicht bloß eine Verhaltensanleitung, die zu Handlungen führt, welche auf andere Weise nicht getan werden können. „Glaube“ ist umfassender, nämlich eine das ganze Leben bestimmende Grundeinstellung. „Glaube“ stellt das Leben auf Gott ein, indem er es ihm unterstellt. Damit kommt das Leben zugleich in Übereinstimmung mit sich selbst. Es kann dadurch ein Leben werden, das für andere da ist. Das ist die befriedigende Art zu leben. Befriedigend deshalb, weil sie es erlaubt, die Verantwortung, die das Leben hat, frei wahrzunehmen. Befriedigend deshalb, weil sie es erlaubt, den Reichtum, den das Leben gibt, voll auszuschöpfen. Befriedigend deshalb, weil sie es mit sich bringt, daß der Riß, der sich durch das Leben zieht, das Leben nicht mehr zerreißt. Befriedigend also deshalb, weil der Glaube die Fülle des Lebens gibt und erleben läßt.

1.2. Rechtfertigung

„Glaube“ ist die Art zu leben, die Jesus Christus verwirklicht und uns Menschen in seiner Nachfolge ermöglicht hat. Er hat sie verwirklicht, indem er das Leben zu Gott zurückwendete, von dem es sich abgewendet hatte. Die Rückwendung geschah durch das Verhalten und Reden Jesu, durch den Kreuzestod, den er erlitt, und die Auferstehung, die Gott an ihm sich ereignen ließ. Was Christus so tat, tat er für das Leben aller Menschen. Wer glaubt, läßt die Lebenserneuerung, die Christus zustande brachte, für das eigene Leben bestimmend sein. Das kann man sich nicht selbst verschaffen. Der Mensch kann viel, aber er kann sein Leben nicht grundlegend verändern. Er muß diese Veränderung mit sich vornehmen lassen. „Rechtfertigung“ ereignet sich, wenn Gott ein Leben zu einem glaubenden Leben werden läßt. Es lebt dann in der gottabgewandten Welt Gott zugewandt. Gott läßt es recht sein. So ist glaubendes Leben gerechtfertigtes Leben.

1.3. Verwirklichung

Was Gott einem Menschen als „Glauben“ gibt, gibt er ihm ganz. Ein glaubendes Leben lebt ganz davon, daß Gott es recht sein läßt. Ein glaubendes Leben lebt ganz darin, daß es sich Gott anvertraut hat. Ein glaubendes Leben lebt ganz in dem Bestreben, das Heil Gottes in der Welt Gestalt gewinnen zu lassen. Dieser totalen Bestimmtheit eines Lebens durch den Glauben entspricht aber nie eine vollständige Verwirklichung des Glaubens im Leben. Es gibt da zu viel Hemmendes. Es wird auch nie genug vertraut. Es wird außerdem immer zu wenig getan. Der Anspruch des Glaubens ist größer als das, was das Leben der Glaubenden erkennen läßt. Das schafft Spannungen. Spannungen im Glaubensleben, das trotz allem danach verlangt, volle Verwirklichung zu erreichen. Spannungen zu den Nichtglaubenden, weil sie den Abstand zwischen Anspruch und Verwirklichung des Glaubens nicht verstehen kön-

nen. Diese Spannungen müssen ertragen werden. Sie sind da, weil die Erlösung und Erneuerung der Welt ein Prozeß ist, den Gott noch nicht zu seinem Ende hat kommen lassen. Für die Glaubenden ist das kein Anlaß zur Resignation, sondern ein Anreiz der Hoffnung. Diese Hoffnung hält den Glauben in Bewegung. Sie läßt ihn tun, was möglich ist, damit Leben und Welt sich der Gerechtigkeit Gottes entsprechend gestalten.

2. Glaube und Bewußtsein

2.1. Gewißheit

Was der Glaube dem Leben gibt, gibt er ihm in einer eigentümlichen Gewißheit. Es ist nicht die Art der Gewißheit, die dem Ergebnis einer mathematischen Berechnung oder einer naturwissenschaftlichen Beobachtung innewohnt. Es ist vielmehr eine Gewißheit vergleichbar derjenigen, die das Verhältnis zwischen befreundeten oder liebenden Menschen trägt. Es ist also nicht so sehr die Gewißheit, daß etwas stimmt, sondern es ist die Gewißheit, daß man sich auf jemanden verlassen kann. Glaubensgewißheit ist das Vertrauen, daß man sich in seinem Leben auf Gott verlassen kann.

2.2. Erkenntnis

Die Gewißheit des Glaubens entsteht nicht in blindem, sondern in wissendem Vertrauen. Es wird etwas erfaßt und verstanden. Es wird erfaßt und verstanden, was Gott dem Leben in Christus zuteil werden läßt. Das reicht weiter als alles, was man im Verhältnis zur Welt und zum Menschen sonst erkennen kann. Gott läßt sich ja erkennen. Er läßt sich dadurch erkennen, daß er sich das Leben zuwendet und sich dem Glauben als Grund dieser Zuwendung zu verstehen gibt. Das Erkennen des Glaubens hat also eine andere Art als alles sonstige Erkennen. Es ist nicht so sehr ein verstandesmäßiger Vergleich zwischen dem, was man schon weiß, und dem, was vorliegt, sondern es ist eine durch die Christusverkündigung geleitete Entdeckung neuer Bereiche und Horizonte im täglichen Leben. Auch dabei gibt es Spannungen. Wenn Wahrheit keine Formel, sondern ein Lebensvorgang ist, wird sie immer wieder durch Zweifel in Frage gezogen und durch Anfechtung in Frage gestellt. Zweifel und Anfechtung sind kein Zeichen mangelnder Glaubensgewißheit und Glaubenserkenntnis, sondern zugleich schmerzliche und doch notwendige Begleiter eines Glaubens, der in einer noch im Gange befindlichen Erlösungsgeschichte Gottes mit der Welt gelebt wird. Glaubenserkenntnis ist vorläufige Erkenntnis. Mit seiner Rechtfertigung greift Gott um Christi willen dem Leben zweifelnder und angefochtener und doch zugleich glaubender Menschen vor, gibt ihnen seine Wahrheit zu erkennen und läßt sie darin recht sein.

2.3. Verantwortung

In Gewißheit und Wissen prägt der Glaube auch das menschliche Verhalten. Zu verantwortlichem Verhalten ist jeder Mensch bestimmt. Jeder Mensch lebt in zwischenmenschlichen Beziehungen und will für sie eine gesicherte Ordnung. Jeder Mensch möchte auch selbst in Ordnung sein und das Rechte und Gute tun. Jeder Mensch möchte irgendwoher bestätigt haben, daß er wirklich so lebt. Hier greift der Glaube mit einem mächtigen Impuls ein. Er läßt Gott als letzte Verantwortungsinstanz erkennen. Er macht dazu frei, Verant-

wortung wahrzunehmen, ohne eine trügerische Selbstrechtfertigung suchen zu müssen. Er stellt dem Verhalten das Vorbild Christi voran. Er läßt auch erfassen, daß der Mensch die Welt in Gottes Auftrag sachgemäß verwalten soll. So reicht der Glaube nicht nur klärend in das menschliche Erkennen hinein, sondern bestimmt auch freimachend und richtunggebend das menschliche Verhalten.

2.4. Bewußtsein

In seiner Gewißheit, mit seinem Erkennen und durch sein Verhalten bestimmt der Glaube das Bewußtsein dessen, der glaubt. Man hat sich oft gescheut, vom Glauben als einem „Bewußtseinsvorgang“ zu sprechen, weil man fürchtete, daß seine menschliche Seite dann allzusehr überbetont würde. Es besteht aber auch die Gefahr, daß seine menschliche Konkretheit allzusehr vernachlässigt wird. Um ihr zu begegnen, wird es richtig sein, auch einmal die Beziehungen von Glauben und Bewußtsein ins Auge zu fassen.

2.4.1. Sinn von „Bewußtsein“

Was „Bewußtsein“ ist, läßt sich leider nicht eindeutig sagen. Das liegt daran, daß die Wissenschaften darüber nicht zu einer allgemein anerkannten Ansicht gekommen sind. Es liegt aber wohl auch daran, daß in den Definitionen von „Bewußtsein“ gesellschaftliche und weltanschauliche Auseinandersetzungen eine erhebliche Rolle spielen. Manchmal wird „Bewußtsein“ verstanden als das Wissen des Menschen mit sich selbst und von dem, was um ihn her ist. Es wird dann für einen Denkvorgang gehalten, mit dem der Mensch alles, was in ihm und um ihn vorgeht, wissend begleitet. Manchmal aber wird „Bewußtsein“ nicht als ein wissendes Sichbegleiten des Menschen verstanden, sondern als sein Wissen überhaupt, die Gesamtheit aller geistigen Vorgänge in ihm, mit denen er das materielle und gesellschaftliche Leben widerspiegelt. Das Bewußtsein ist dann mehr ein Umsetzungsprozeß, in dem Materielles zu Gedachtem wird. Es bleibt dabei an seine materielle Grundlage und die materiellen Herkünfte dessen, was in ihm gedacht wird, gebunden.

2.4.2. Glaube als Bewußtsein

Auch der Glaube ist ein Bewußtseinsvorgang. Er ist nicht nur ein Bewußtseinsvorgang, denn sein Grund liegt im Christusgeschehen, und sein Beginn in einem Leben kann von Gott gewollt und verwirklicht sein, schon ehe dem Menschen das bewußt geworden ist. Aber er wird, wenn er den Menschen ergreift, zu einem Vorgang seines Bewußtseins, indem er die Gesamtheit aller geistigen Vorgänge und das wissende Sichbegleiten des Menschen bestimmt und erfüllt. Er bringt den Menschen zum Bewußtsein seiner Bezogenheit auf Gott und seines Einbezogenenseins in das Heil. Er fügt allen Bewußtseinsvorgängen das Wissen hierum hinzu. Der Glaube ist demnach nicht das Bewußtsein des Christen selbst. Er ist vielmehr eine Bewußtseinsbestimmung, die der Mensch dauernd erfährt, wenn er an Gott glaubt. Sie ist und bleibt ganz von Gott, dem Geber des Glaubens, abhängig. Der Mensch hat sie nie so, daß er meinen könnte, sie zu besitzen. Er hat sie nur in Vorläufigkeit, in Spannungen, als Gabe. So aber ist der Glaube für den Glaubenden die entscheidende Bewußtseins-

bestimmung. In ihrem Rahmen wird dann auch das glaubende Bewußtsein erfüllt von einer sehr großen Anzahl persönlicher und allgemeiner Erfahrungen, die in ihm mitbestimmend zugegen sind, jedoch unter die Bestimmung des Glaubens treten.

2.4.3. Glaubensbewußtsein und Geschichtsbewußtsein

Heute nimmt man im allgemeinen an, daß unter den bewußtseinsbestimmenden Faktoren die materiellen und gesellschaftlichen eine erhebliche Rolle spielen. Das marxistische Bewußtseinsverständnis sieht darüber hinaus die Füllung des Bewußtseins durch materielle und gesellschaftliche Prozesse in Verbindung mit Klassenauseinandersetzungen vor sich gehen, die dem Bewußtsein von der Klassenzugehörigkeit und dem Klassenstandpunkt her eine entscheidende Prägung verleihen.

Normen für ein Verständnis bewußtseinsbildender geschichtlicher Prozesse sind mit dem Glauben nicht unmittelbar gegeben. Das ist eine Sache zugleich engagierter und kritischer Vernunft. Der Glaubende ist von daher für alle Verständnisweisen offen, die sich sachlich nachprüfen und diskutieren lassen. Er weiß sich selbst allerdings von der geschichtlichen Wirksamkeit Gottes überzeugt und meint, daß der Glaube keine Illusion sei, sondern geschichtliche Realität habe. Im übrigen scheint vielen Christen die Interpretation des Menschen aus materiellen Voraussetzungen und der Geschichte aus Klassengegensätzen wichtig und richtig zu sein. Andere sehen hier wenigstens entscheidende Hinweise für ein angemessenes Verständnis der Geschichte. Es widerspricht dem Glauben nicht, wenn angenommen wird, daß das Bewußtsein des Menschen von materiellen und gesellschaftlichen Herkünften wesentlich mitbestimmt wird.

Dies ist auch deshalb so, weil hinter dem Christusgeschehen, das den Glauben begründet, Geschichteereignisse ganz bestimmter Art und Konkretheit liegen. Gottes Verheißung und Gottes Gebot an das Volk Israel haben sich in geschichtlichen Geschehnissen als mächtig und wichtig erwiesen. Gottes Erwählung galt dabei nicht denen, die Macht hatten, sondern denen, die machtlos und ohnmächtig waren. Gottes Liebe nahm sich durch Jesus Christus der Sünder, der Ausgestoßenen und der „auf den Landstraßen und an den Zäunen“ (Luk. 14, 23) Wohnenden an. Gottes Wirken in der Geschichte hat die Art, die Niedrigen zu erheben und sich in den Ohnmächtigen als mächtig zu erweisen. Gottes Liebe ist – so kann man sagen – parteilich für Sünder und Arme. Sie geht dabei über Klassengegensätze nicht hinweg, sondern in sie hinein. Auch wenn die Gegensätze ausgetragen werden müssen, sucht der Glaubende doch die Feindschaft in den Gegensätzen zu überwinden und alle Menschen an der Versöhnung teilhaben zu lassen. Das Geschichtsbewußtsein des Glaubens macht ihn also solidarisch mit Leuten, die an ihrer Gottesferne leiden und mit Leuten, die gesellschaftlich unterdrückt und benachteiligt werden. Es ist eine harte und konkrete Solidarität, nicht die des Almosens, sondern die des brüderlichen und einsatzbereiten Zurseitestehens. Ihr Mittel und ihr Ziel ist die Liebe, eine zugleich umstürzlerische und versöhnungsbereite Liebe, die für den Glaubenden alleine letzter Orientierungspunkt seines geschichtlichen Bewußtseins und seines geschichtlichen Handelns sein kann.

2.4.4. Gott im Glaubensbewußtsein

Damit ist deutlich und muß auch deutlich gesagt werden, daß der Glaubende den Glauben nicht nur als einen Bewußtseinsvorgang verstehen kann, der durch die Umsetzung materieller und geschichtlicher Prozesse in Denkvorgänge zustande kommt. In den Ereignissen und Worten, die den Glauben begründen, sieht der Glaubende vielmehr einen Faktor wirksam, der nicht bloß den Ereignissen und Worten entstammt und zugehört, sondern sie bestimmt und sie so erst eigentlich zu glaubensbegründenden Ereignissen und Worten macht. Dieser Faktor ist mit der Gewißheit des Glaubens (vgl. 2.1.) ganz eng verbunden. „Faktor“ heißt eigentlich „bestimmende Kraft“. Gott ist die bestimmende Kraft des Glaubens. Wer glaubt, tritt zu ihm in eine persönliche Beziehung und versteht Gott als Person. Gott ist bestimmend im Bewußtsein und geht doch über das Bewußtsein hinaus. Er entstammt dem Bewußtsein nicht, er prägt es aber. Gott macht das glaubende Bewußtsein offen und weit.

Jeder Glaubende weiß heute, daß er dem Verdacht unterliegt, der Faktor „Gott“, durch den er sich eigentlich begründet weiß, sei nur die Projektion rein menschlicher Sehnsüchte, rein menschlicher Mangelgefühle oder rein menschlicher Entfremdungsprozesse. Er kann darauf nur antworten, daß dieser Verdacht die besondere Wirklichkeit des glaubenden Bewußtseins nicht trifft. Und zwar deshalb nicht, weil trotz aller Spannungen die Gewißheit, die Freude und die Hoffnung des Glaubens fast unendlich über das hinausreichen, was aus Sehnsucht, Mangel und Entfremdung geboren werden könnte. Der Glaubende weiß sich nicht in Entzweiung, sondern in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit des Lebens und der Welt.

3. Glaube und Weltanschauung

3.1. Ideologie

Wie das Wort „Bewußtsein“, so ist auch das Wort „Ideologie“ ein Wort, das in sehr verschiedenem Sinn gebraucht wird. Es bezieht sich immer auf das Bewußtsein. Es meint immer das Bewußtsein in seiner Gesamtheit. Es kann (a) dazu verwendet werden, die Hintergrundbestimmtheit des Bewußtseins in seiner Gesamtheit zu kennzeichnen. Dann wird mit der Rede vom „ideologischen Charakter“ des Bewußtseins normalerweise gemeint, daß das Bewußtsein gesellschaftlich oder klassenmäßig bestimmt sei. Das kann nun eine zweifache Bedeutung haben. Zunächst (a 1) eine kritische. Ideologiekritik meint die Enthüllung verborgener oder verdrängter Klassenbindungen des Bewußtseins. Dann (a 2) auch eine eher positive. Ideologische Bewußtseinsbildung und -erziehung meint die Förderung und Gestaltung des Bewußtseins in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen und klassenmäßigen Entwicklung. Außerdem (b) aber – und so wird es sehr oft verwendet – kann „Ideologie“ auch einfach bedeuten, daß das Bewußtsein seine Gehalte zu einer totalen und geschlossenen Weltanschauung verallgemeinert hat.

„Ideologie“ ist dann ein Wort für den Anspruch dieser Weltanschauung, das Bewußtsein vollständig zu lenken und zu bestimmen.

Das Verhältnis von Glaube und Ideologie läßt sich nicht einfach so beschreiben, daß der Glaube Ideologie

ablehnt oder sich mit Ideologie in Übereinstimmung befinden kann. Die Dinge sind verwickelter, und man muß ihnen gerade so sorgfältig nachgehen.

Im Sinne eines Ideologieverständnisses, das unter Ideologie eine zur Totalität verallgemeinerte Weltanschauung versteht, könnte der Glaube selbst als Ideologie erscheinen. Es scheint ja doch oft so, als wolle er auf alle Fragen seine Antworten geben und für alle Probleme seine Lösungen bereit haben. Dies wäre aber ein Mißverständnis, das dadurch nicht besser wird, daß es von vielen Glaubenden geteilt wird. Der Glaube gibt eben nicht von vornherein auf jede Frage eine, und zwar seine, Antwort. Wir wiesen auf seine Spannungen hin und sagten, daß sie zwar schmerzlich seien, aber notwendig zum Glauben gehörten. Er ist gerade deshalb keine Ideologie, weil er nicht auf alles schon bereitliegende Antworten hat, sondern den Glaubenden in eine geschichtliche Welt weist, in der Neues zu erwarten ist und Entscheidungen gefällt werden müssen, die frei sind, ein Wagnis in sich haben und deshalb ideologisch nicht gesichert sind.

Eher noch könnte der Glaube im Sinne jenes Ideologieverständnisses, das unter Ideologie die Klassenbindung des Bewußtseins versteht, einen ideologischen Charakter haben. Der Einfluß von Klassenbindungen in der Geschichte des Glaubens ist groß und läßt sich nicht leugnen. Daß der Glaube ursprünglich auf Parteinahme für Entfremdete und Unterdrückte angelegt ist, haben wir schon betont. Er ist also sowohl der Ideologiekritik ausgesetzt als auch auf die Fragen ideologischer Bewußtseinsbildung hingewiesen. Deshalb darf er sich vor kritischer Selbstprüfung nicht scheuen und muß für das Wagnis von Neuansätzen offen sein. Er ist den gesellschaftlichen Widersprüchen und Entwicklungen der Menschheit nicht entzogen. Sein Grund und seine Hoffnung aber unterscheiden ihn vom marxistischen Ideologieverständnis. Sein Grund deshalb, weil er in Jesus Christus liegt, der für das Heil aller Menschen gestorben und auferstanden ist. Und seine Hoffnung deshalb, weil sie sich nicht nur auf die gewiß erstrebenswerte Verwirklichung einer klassenlosen Gesellschaft, sondern auf ein Reich der Gottesgerechtigkeit richtet, in dem alle Menschen in Liebe für Gott und füreinander da sind.

Es ist nun aber auch wichtig, daß der Glaube im Laufe seiner Geschichte zu Ideologien immer wieder einmal in ein Ergänzungsverhältnis getreten ist. Er hat die großen gesellschaftlichen Systeme, in denen der Mensch sein Leben organisierte, ebenso akzeptiert und gefördert wie die großen gedanklichen Konzeptionen, mit denen der Mensch seine Welt zu interpretieren und zu gebrauchen versuchte. Immer wieder hat es dabei heftige Auseinandersetzungen gegeben. Aber Glaube und Ideologie haben auch einander verstehen gelernt. Oft ist es dann im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sogar zu fruchtbaren Wechselwirkungen gekommen. Das zeigt, daß der Glaube das ideologische Systemstreben des Menschen nicht verneint, sondern es aufnimmt, wo es dazu dient, das Leben des Menschen zu fördern und die Welt für den Menschen beherrschbar zu machen. Der Mensch, auch der glaubende Mensch, ist ein „Ideologie-Wesen“ (Nyborg VI, Sektion I, Art. 21). In der Sicht des Glaubens ist er das, weil Gott ihm die Fähigkeit und den Auftrag gegeben hat, Systeme der Selbst- und

Weltverwaltung zu entwerfen, die es ihm ermöglichen, sich die Welt verwendbar zu machen.

Allerdings gebraucht nun der Mensch Ideologien nicht nur als Instrument menschlicher Selbst- und Weltverwaltung, sondern gibt ihnen eine, wie es scheint, unaufhaltsame Tendenz zur Totalität. Deshalb beziehen sich Ideologien immer auch auf die tiefen Fragen des Menschen nach Sinn und nach Heil und suchen auf diese Fragen Antworten zu geben. Weil sie auch Heil versprechen, meinen sie, den ganzen Menschen in Anspruch nehmen zu können. Was Instrument des Menschen sein sollte, macht dann den Menschen zu seinem Instrument. Was ihm dienen sollte, stellt ihn in Dienst. Dabei sind Ideologien keine übermenschlichen Wesenheiten. Was durch sie geschieht, läßt der Mensch an sich geschehen. Er teilt sich sein Heil zu und beansprucht sich zugleich durch seine eigenen Heilsansprüche und -versprechungen. Wo Ideologien in dieser Weise zu Instrumenten der menschlichen Selbstrechtfertigung werden, verträgt sich der Glaube mit ihnen nicht. Er ist auf das Heil Gottes in Jesus Christus gestellt und weiß, daß der Mensch nur durch Gott gerechtfertigt werden kann. Er begrenzt Ideologien deshalb auf das dem Menschen eigentlich nötige und verträgliche Maß. Man kann sagen, daß Ideologien den Glauben brauchen. Sie brauchen ihn, um selbst für den Menschen brauchbar zu bleiben. Er bewahrt sie vor ihrer Selbstausweitung zu Heils- und Rechtfertigungslehren. Er begrenzt sie zu mächtigen Hilfsmitteln der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Vernunft, die die Träume der Menschheit zu verwirklichen sucht.

3.2. Erziehung

Konkret werden die Beziehungen von Glaube und Ideologie vor allem dort, wo beide sich im Bereich der Erziehung berühren. Im Sinne weltanschaulicher Ideologien, besonders der marxistischen, ist der Bereich der Erziehung – im weitesten Sinne verstanden – der eigentliche ideologische Bereich. Die Welt ist ein Prozeß, der durch Erziehung bewußt wird und durch sie gefördert werden kann. Darum muß die Erziehung in allen ihren Bereichen ideologisch sein und zugleich im Sinne der Ideologie wirken. Auch der Glaube hat an der Erziehung ein lebhaftes Interesse. Es ist nicht fundamental, denn der Glaube kann durch Erziehung nicht geschaffen werden. Es ist aber elementar, denn Erziehung kann Raum für den Glauben schaffen und ihm vor allem zum Bewußtsein für Wissen und Verhalten verhelfen. Ideologie und Glaube sind also an pädagogischer Bewußtseinsbildung beteiligt. Sie könnten das wohl in gegenseitiger Ergänzung tun. Der Glaube könnte die Herausforderungen gegebenen Heils bewußt machen und dabei Weltverantwortung eindrücklich werden lassen. Die dem Menschen in einer Situation einleuchtende und nützlich erscheinende Ideologie könnte Systeme gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Verantwortungswahrnehmung bereitstellen und dem Bewußtsein dabei helfen, Einzelvorgänge auf strukturierte Ganzheiten zu beziehen. Schmerzhaft Konflikte entstehen dort, wo der Glaube unmittelbar die Welt verwalten oder die Ideologie selbst das Heil geben will. Sie können wohl kaum vermieden werden. Die Erziehung des Glaubens sollte beides tun: dem Bewußtsein die Konsequenzen gegebenen Glaubens einprägen und die Ideo-

logie als Instrument menschlicher Weltverantwortung deuten und ernst nehmen. Ihr eigentliches Anliegen aber muß es bleiben, zu einem getrosteten Leben unter dem Rechtfertigungszuspruch Gottes zu verhelfen.

4. Rechtfertigung und Bewußtsein

Rechtfertigung ist Zuwendung jener Lebensveränderung, die Gott in Jesus Christus für die ganze Welt und für alle Menschen zustande gebracht hat. „Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesus Christus“ (Röm. 5,1). Die Rechtfertigung bringt eine persönliche Lebensveränderung mit sich. Man kann versuchen, sie als Bewußtseinsveränderung zu verstehen und zu beschreiben. Was verändert sich im Bewußtsein?

4.1. Rechtfertigung als Bewußtseinsveränderung

Es verändern sich nicht die normalen Widerspiegelungen der Welt und der eigenen Person und die normalen Reaktionen, die das Bewußtsein darauf erfolgen läßt. Der Glaubende und Gerechtfertigte bleibt ein normal fühlender und normal denkender Mensch, der wie jeder andere Mensch arbeitet, wie jeder andere Mensch in das gesellschaftliche Gefüge verflochten ist, wie jeder andere Mensch liebt, wie jeder andere Mensch Entscheidungen fällt und wie jeder andere Mensch daran interessiert ist, soviel als möglich von der Wirklichkeit der Welt und des Lebens zu verstehen. Er ist darin normal, daß er in Bewußtseinsräumen und Bewußtseinsbeziehungen lebt wie jeder andere Mensch auch. Er ist Mensch für sich und Glied der Gesellschaft wie jeder andere Mensch.

Es verändert sich aber die Bewußtseinstiefe. Der Glaubende und Gerechtfertigte fügt dem, was durch sein Bewußtsein strömt, dauernd den Bezug auf Gott hinzu. Und zwar nicht auf Gott als fernes, unbekanntes Wesen, sondern auf Gott, wie er dem Menschen in Christus nahe und bekannt geworden ist. Alles, was dem Glaubenden begegnet, begegnet ihm unter dem Vorzeichen der umfassenden Liebe Gottes und wird ihm zur Aufforderung, dieser Liebe im Leben Folgen zu geben. Sein Leben ist in diesem Sinn Gottesdienst. Und sein Bewußtsein macht sein Leben in diesem Sinn zu einem Gottesdienst.

Es verändert sich damit auch die Bewußtseinseinstellung. Wer glaubt, kann darauf verzichten, sich vor sich selbst und den anderen besser darzustellen, als er wirklich ist. Er kann es wagen, ehrlich zu sich selbst zu sein. Er kann sich durchschauen lassen. Er kann sich offenlegen. Und zwar deshalb, weil er weiß, daß Gott ihn bis in seine Tiefen durchschaut und ihn um Christi willen erstaunlicherweise nicht verworfen, sondern angenommen hat. Darum fühlt der Glaubende sich frei. Er geht in dieser Freiheit mit sich selbst und den anderen Menschen um. Er lebt in dieser Freiheit als Glied der Gesellschaft und tut hier, was nötig ist.

4.2. Rechtfertigung als neues Selbstbewußtsein

Rechtfertigung bringt also ein neues Selbstbewußtsein zustande. Es ist nicht das Selbstbewußtsein von Menschen, die meinen, sie wären etwas Besonderes, sie wären besser als andere und wüßten vieles auch besser als andere. Es ist vielmehr das Selbstbewußtsein von

Leuten, die sich durch Gott freigemacht, mit dem Leben in Übereinstimmung gebracht und von Jesu Christus in Dienst gestellt wissen. Ein gerechtfertigter Mensch ist zu nichts anderem da, als dies in die Welt und unter die Leute zu bringen. Er ist zum Zeugnis da, zum Weitersagen dessen, was er an sich erfahren hat. Er ist zur Hilfe da, zur Hilfe ohne Erwartung und ohne Voraussetzung. Und zwar im persönlichen Hilfsdienst und im Drängen auf gesellschaftliche Verhältnisse, die das Miteinanderleben der Menschen erträglich machen. Für viele Christen ist es schwierig, dem Selbstbewußtsein des Glaubens im Leben wirksam Ausdruck zu geben. Kein Christ tut alles, was er tun sollte, und viele Christen tun viel zu wenig. Aber der Antrieb des Glaubens ist unerschöpflich und gibt immer wieder Mut, den Dienst des Glaubens von neuem zu beginnen.

4.3. Rechtfertigung als neues Weltbewußtsein

Rechtfertigung bringt auch ein neues Weltbewußtsein zustande. Gerettet wird, wer glaubt. Weil das so ist, kann Rechtfertigung nicht als ein pauschaler Weltprozeß verstanden werden, sondern nur als ein geschichtliches Geschehen je am Einzelnen. Aber das Angebot der Rechtfertigung ist universal, und die Rechtfertigung greift in ihren Wirkungen weit über das Menschliche hinaus. Das Weltbewußtsein des Glaubens ist von naivem Optimismus weit entfernt. Wer glaubt, weiß, daß die Welt unvollkommen ist und sich von Menschen nicht in einen Zustand ungetrübter Vollkommenheit verwandeln läßt. Wer glaubt, weiß aber auch, daß Gott in Christus nicht nur die Fesseln der einzelnen Menschen, sondern auch der Welt als ganzer zerbrochen hat. Er weiß also, daß das, was Rechtfertigung ist, auch in der Welt Geltung hat und auch in ihr verwirklicht werden will. Deshalb sieht sich der Christ dazu ermutigt, alle Verhältnisse der Welt mit den Impulsen von Gottesgerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung zu durchsetzen. Er hat Hoffnung für die Welt. Er nimmt Partei für diese Hoffnung. Er stellt sich an die Seite derjenigen, die Hoffnung brauchen und Frieden machen.

Seine „Hausnummer“ ist immer da, wo die Menschen wohnen, die „hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit“ (Matth. 5, 6). Sein Weltbewußtsein ist von dem Vertrauen getragen, daß Gott es mit der Welt gut machen will.

4.4. Rechtfertigung als neues Gemeinschaftsbewußtsein
Rechtfertigung bringt schließlich ein neues Gemeinschaftsbewußtsein zustande. Es ist zunächst das Gemeinschaftsbewußtsein der Glaubenden untereinander. Nicht weil sie eine Vereinigung zu ihrer Selbstbehauptung brauchten. Wo die Gemeinde nur christliche Interessenvertretung ist, ist sie überflüssig. Die Gemeinde ist allein deshalb notwendig, weil Glaube und Rechtfertigung das Bewußtsein eines Menschen nur prägen können, wenn sie ihm immer neue zugesprochen werden. Er ist eben nicht Glaubender, er wird es nur dauernd.

Und um in diesem Werden zu bleiben, braucht er die Gemeinde, den Zuspruchsort des Glaubens. Wenn sie dies ist, stärkt sie auch den Glauben durch die Begegnung der Christen untereinander. Sie lernen hier, wie durch Christus befreite Menschen miteinander umgehen und wie man der Rechtfertigung Folgen im menschlichen Miteinanderleben gibt. Das weist schon darauf hin, daß das in der Gemeinde gewachsene und gestärkte Gemeinschaftsbewußtsein niemals auf die Gemeinde beschränkt bleiben kann. Anspruchslos soll die Gemeinde die Art ihres Miteinanderumgehens und Miteinanderlebens für die Gemeinschaft aller Menschen fruchtbar werden lassen. Sie soll zeigen, wie man in Liebe zusammen lebt, in Frieden miteinander umgeht und versöhnungsbereit einander begegnet. Sie soll Modelle der Hoffnung schaffen, nach denen sich andere gerne richten. So kann das Gemeinschaftsbewußtsein glaubender und gerechtfertigter Menschen gerade dann, wenn es ohne Anspruch einfach und konkret gelebt wird, dazu dienen, daß die Suche nach dem, was der Welt Bestes sein könnte, nicht aufgegeben wird: der Lebenserneuerung, die Gott in Christus zustande brachte und allen Menschen als Geschenk ihrer Rechtfertigung zueigen geben will.